

Streitschrift

gegen die

**rechtswidrige „Ausrottung“ und/oder
„planlose Dezimierung“ von Schalenwild
durch
„Mindestabschusspläne“**

Dr. Wolfgang Lipps

August 2019

JUN.i Institut für Jagd Umwelt und Naturschutz GmbH
16248 Liepe, Neue Parsteiner Strasse (Vorwerk)

www.jagdrechtsblog.com

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung:.....	3
A. Die Situation des Waldes 2019.....	3
1. Wald allgemein.....	3
2. Die Krise des deutschen Waldes.....	4
B. Die Daseinsberechtigung unseres Wildes	6
1. Lebendiges Kulturgut.....	6
2. Nachhaltigkeit.....	7
3. Konflikt der Nachhaltswirtschaften „Forst“ und „Jagd“	8
C. Kampf gegen das Schalenwild.....	10
1. Allgemeine Bemerkungen	10
2. Einige Beobachtungen	12
3. Jagdpraxis im Forst	13
4. Negativbeispiel: Brandenburg	14
D. Die illegale Vernichtungswaffe: MINDESTABSCHUSSPLAN!.....	19
Schlusswort	25

Vorbemerkung:

Seit Jahren ist zu beobachten, dass leider das **Verhältnis zwischen Forst und Jagd** immer schlechter wird. Das mag damit zusammenhängen, dass der Klimawandel und der sich verschlechternde Zustand des Waldes die Forstpartie immer mehr beunruhigen muss und immer größere Herausforderungen an sie stellt. Das gilt insbesondere, seitdem ziemlich klar ist, dass wir in Deutschland einen größeren Waldumbau in Angriff nehmen müssen.

Nach der Wende ist der Landesforst Brandenburg angetreten mit dem Bekenntnis „Wald **und** Wild“ (auch bekannt geworden als „Der Brandenburger Weg“). Sehr schnell allerdings wurde daraus der Slogan „Wald **vor** Wild“ und heute müssen wir nicht nur in Brandenburg, sondern vielerorts, erkennen, dass sich die Forstwirtschaft einen „Wald **ohne** Wild“ nicht nur wünscht, sondern massiv und, gerade in Brandenburg, mit vorwerfbaren Mitteln durchzusetzen versucht.

Die nachfolgende Streitschrift will, und zwar nicht nur, aber überwiegend, mit juristischen Argumenten eine Lanze brechen für den Erhalt eines gesunden Bestandes an Schalenwild im deutschen Wald, insbesondere, aber nicht ausschließlich, bezogen auf das **Rehwild** und vor allem das **Rotwild** (und in Bayern auch das **Gamswild**). Wir werden deshalb einen kurzen Blick auf die gegenwärtige Situation des deutschen Waldes werfen. Wir werden uns dann eingehend mit den rechtlichen Grundlagen der qualifizierten Daseinsberechtigung der Schadenwildarten befassen. Wir werden dann die zahlreichen Angriffe auf dieses Schalenwild darstellen und juristisch analysieren und daraus zum einen die gegenwärtige Rechtslage, zum anderen aber auch Forderungen gegenüber der Politik herleiten.

A. Die Situation des Waldes 2019

1. Wald allgemein

Rund ein Drittel der Gesamtfläche Deutschlands ist bewaldet – das entspricht 11,4 Millionen Hektar. Auf dieser Fläche wachsen rund 90 Milliarden Bäume, die zusammen rund 3,7 Milliarden Festmeter Holz umfassen. Laut Bundeswaldgesetz zählt zum Wald „jede mit Forstpflanzen bestockte Fläche“. Außerdem gelten als Wald „kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.“ In den Landeswaldgesetzen finden sich auch eigene Definitionen für Wald. Auch wenn diese größtenteils mit der Definition aus dem Bundeswaldgesetz übereinstimmen, können sie sich im Detail durchaus unterscheiden ¹.

¹ https://www.waldhilfe.de/waldland-deutschland/?gclid=Cj0KCQjwwIPrBRCJARIsAFIVT88ywFA4Z9zC5bUzXASdgYoGowkvvLLY3TaVtpEXchpZ7saw1wHuywlaAn_bUEALw_wcB

In absoluten Zahlen befindet sich der meiste Wald in Bayern mit 2,6 Millionen Hektar, gefolgt von Baden-Württemberg mit 1,4 Millionen Hektar und Niedersachsen mit 1,2 Millionen Hektar. Betrachtet man den Flächenanteil des Waldes in den einzelnen Bundesländern sieht das Ranking so aus, wie die folgende Liste zeigt:

- Hessen und Rheinland-Pfalz 42%
- Saarland 40%
- Baden-Württemberg 38%
- Berlin, Brandenburg und Bayern 37%
- Thüringen 34%
- Sachsen 29%
- Nordrhein-Westfalen 27%
- Sachsen-Anhalt 26%
- Niedersachsen 25%
- Mecklenburg-Vorpommern 24%
- Hamburg und Bremen 12%
- Schleswig-Holstein 11%

Der Wald erfüllt eine Vielzahl wichtiger Funktionen, die von erheblichem und notwendigem Einfluss auf das gesamte menschliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland (dem Land unserer Betrachtung, naturgemäß aber für die gesamte Menschheit) sind. Da es in einer Kulturlandschaft wie der unseren keine sich selbst regulierenden Urwälder mehr gibt und auch nicht geben kann, ist der deutsche Wald ohne den massiven gestaltenden Einfluss des Menschen, und da in bedeutendem Maße der Forstwirtschaft, nicht denkbar.

Diese hat allerdings schon deshalb eine bedeutende Verantwortung, weil der Wald eben nicht nur Holzlieferant und/oder Träger mannigfaltiger Funktionen ist, sondern eine komplexe Lebensgemeinschaft, die auch die im Wald lebende Fauna umfasst.

2. Die Krise des deutschen Waldes

Der deutsche Wald ist jedoch stark gefährdet – kein Verständiger wird heute noch den massiven Einfluss leugnen, den der sogenannte **Klimawandel** auf alle Bereiche unseres Lebens, vor allem aber auf den Wald hat.

Spätestens der Dürresommer 2018 zeigt uns allen: Der Klimawandel ist in Deutschland angekommen, schneller und heftiger als angenommen. Die Häufung und Verschärfung von Witterungsextremen wie Hitze, Trockenheit und Stürmen bedeuten eine große Gefahr für den Wald. Dadurch werden die Bäume geschwächt, und Schädlingsbefall z.B. durch Insekten ist die Folge. Zurzeit kämpfen Forstleute deutschlandweit, gegen die größte Borkenkäfer-Plage seit dem zweiten Weltkrieg. Die Katastrophe ist nun überall sichtbar, abgestorbene Bäume zeigen es deutlich. Und durch die Trockenheit im Frühling 2019 nehmen die Waldbrände schon wieder zu! Seit dem vergangenen Jahr fielen in Deutschland rund 110.000 Hektar Wald Stürmen und Borkenkäfern zum Opfer. Allein

2018 und 2019 fielen 70 Millionen Festmeter Schadholz an. Dabei handelt es sich vor allem um vom Raupenfraß beschädigte und vom Sturm umgeknickte Bäume.

Um zu verhindern, dass die Insekten auch die Nachbarbäume befallen, müssen von Borkenkäfern geschädigte Fichten eigentlich schnell aus dem Wald entfernt werden. Doch dafür fehlen die Kapazitäten. So schätzt die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW) die Kosten für den Abtransport der Schadhölzer auf rund zwei Milliarden Euro.

Für eine Wiederaufforstung, schätzen die Waldeigentümer, müssen etwa 300 Millionen Bäume nachgepflanzt werden. Das würde rund 640 Millionen Euro kosten. Um die geschädigten Wälder wieder aufzuforsten, Waldbestände zu erhalten und an den Klimawandel anzupassen, soll der Bund rund 800 Millionen Euro zahlen, forderten kürzlich Forstminister aus mehreren Bundesländern bei einem Treffen im sächsischen Moritzburg².

Der Klimawandel bedroht nicht nur den Lebensraum Wald und damit auch seine gesamte Artenvielfalt, sondern auch seine Funktionen, wie beispielsweise die Erholungs-, die Klimaschutz-, die Bodenschutz- und die Nutzfunktion. Der Klimawandel gefährdet einzelne Baumarten, dadurch aber auch ganze **Waldökosysteme**. Die Anfälligkeit der Forstwirtschaft gegenüber dem Klimawandel wird zurzeit vor allem am Beispiel der Fichte deutlich. Die in Deutschland häufigste Baumart ist wirtschaftlich besonders bedeutsam, da sie wuchskräftig und ihr Holz sehr vielseitig verwendbar ist. Sie wurde allerdings in der Vergangenheit oft außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes angebaut. Gerade hier sind aber die Risiken für die Fichte wegen geänderter klimatischer Bedingungen inzwischen deutlich angestiegen.³

Forstleute und Waldbesitzer müssen nun – nicht nur auf den vielen neu entstandenen kahlen Flächen – den Wald für die nächsten Jahrhunderte planen. Und zwar mit Baumarten, die mit dem sich schnell ändernden Klima zurechtkommen. Zurzeit gehen die meisten Experten davon aus, dass es wärmer und vor allem im Sommer trockener wird. Sollte allerdings der Golfstrom abreißen, könnte es auch deutlich kälter werden. Als Reaktion auf die unsichere Zukunft fördern die Forstleute die Baumartenvielfalt im Wald. So wollen sie sicherstellen, dass auch in hundert Jahren Baumarten im Wald wachsen, die mit dem dann herrschenden Klima zurechtkommen.

Ein wichtiger Ansatz ist somit der Waldumbau zu klimaangepassten Mischwäldern mit vielen verschiedenen, überwiegend heimischen Baumarten, wie z.B. Hainbuchen, Eichen, Wildkirschen oder Ahorn. Denn gemischte Wälder sind gegenüber Störungen durch Borkenkäfer, Stürme, Dürre etc. weit weniger

² Susanne Aigner in TELEPOLIS: <https://www.heise.de/tp/features/Alarmstufe-Rot-im-Wald-4504228.html?seite=all>

³ Auch heute ist die alte Erkenntnis aktuell: "Willst du den Wald vernichten, pflanze Fichten, Fichten, Fichten." Theodor Heuß hat mal gesagt: "Holz ist nur ein kleines Wort, aber voller Mythen und Wunder."

anfällig als Monokulturen. Wenn dort einzelne Baumarten wie die Fichte, die Esche oder die Ulme aufgrund von Extremereignissen, neuartigen Krankheiten, Schadinsekten oder invasiven Pilzen ausfallen, können andere Baumarten diese Lücken ausfüllen.

Doch alle bisherigen Umbaumaßnahmen haben noch nicht gereicht: Nach den Extrem-Wetterereignissen des Jahres 2018 kämpfen Waldbesitzende und Forstleute in ganz Deutschland derzeit darum, den Wald in seinem Bestand zu sichern. Absterbende Bäume müssen gefällt und aus dem Wald abtransportiert, riesige Kahlfelder wieder aufgeforstet und vertrocknete Jungpflanzen ersetzt werden. Der Aufwand hierfür überschreitet das Normalmaß massiv und fordert alle, die sich um den Wald kümmern und pflegen, auf Jahre hinaus. Und die Schäden greifen weiter um sich: 2019 wird die Situation, darüber besteht kein Zweifel, noch dramatischer. Allein die vorliegenden Informationen über das Schadensausmaß des Jahres 2018 lassen erkennen, dass die Forstbetriebe und Waldeigentümer in den nächsten Jahren mehrere 100 Mio. € Kosten bewältigen müssen, um die Schäden, die der Klimawandel erzeugt, zu reparieren und um ihre gesetzliche Pflicht zur Wiederaufforstung und zum Erhalt der Wälder zu erfüllen. Dabei sind sie auf öffentliche Unterstützung angewiesen ⁴.

Nur wenn das Ökosystem Wald intakt ist, kann es auch Millionen Tonnen CO₂ speichern, den Klimawandel verlangsamen und den gestressten Menschen unserer Zeit Erholung und Gesundheit bieten. Schon vor 900 Jahren sprach die Heilige Hildegard von Bingen von der "Grünkraft des Waldes" und die Japaner schwören auf das "Waldbaden" für unsere Gesundheit ⁵.

B. Die Daseinsberechtigung unseres Wildes

1. Lebendiges Kulturgut

„Wild ist ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Es ist als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in seinem Beziehungsgefüge zu bewahren. Der Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“.

Dieser erste Satz des § 1 des brandenburgischen Landesjagdgesetzes beschreibt in unübertrefflicher Schlichtheit und Präzision die gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung des Wildes für unsere Gesellschaft. Sie ergänzt den § 1 des Bundesjagdgesetzes, der bekanntlich nicht nur das Grundgesetz der deutschen Jagd ist, sondern mit der Betonung der Hegepflicht die Unverzichtbarkeit

⁴ Diese Absätze, die die gegenwärtige Situation stringent wiedergeben, finden sich in <https://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/forstwirtschaft/forstwirtschaft-in-deutschland/klimawandel/>

⁵ https://www.heise.de/tp/features/Ist-der-Wald-noch-zu-retten-4504044.html?wt_mc=nl.tp-aktuell.taeglich

des deutschen Wildes ebenfalls betont. Das ist keine auf die Jagd beschränkte Definition und bezieht sich auch nicht auf Partikularinteressen, sondern hat Tradition und eine europäische kulturelle Geschichte.

Gerade die Forstpartie sollte begreifen, dass das, was für den Wald gilt, auch für das Wild gelten muss. **Forstwirtschaft** und **Wildbewirtschaftung**, also Jagd und Hege im weiteren Sinne, sind zwei sog. **Nachhaltswirtschaften**, die einander bedingen, aber auch sich überschneiden; die Konflikte der Schnittflächen regelt das **Recht!**.

Deshalb hat das Wild ebenso wie der Wald eine originäre **Daseinsberechtigung**.

Zu den Grundlagen der Daseinsberechtigung des Wildes gehören u. a. das „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ von 1992 sowie der sogenannte „ökosystemare Ansatz“ (Ecosystem Approach) und gehören die „Addis Abeba Prinzipien und Richtlinien zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt“. Die **Hegeverpflichtung** gibt es seit mehr als 150 Jahren. Die Thüringer Jagdordnung von 1926 stellt als erste die Verpflichtung zur Hege allen anderen jagdlichen Bestimmungen voraus.

Am 1. August 2002 trat in der Bundesrepublik Deutschland eine **Grundgesetzänderung** in Kraft, in **Artikel 20a** wurden drei Worte eingefügt „und die Tiere“, er lautet seither: *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“* Der **Tierschutz** wurde damit **Staatsziel**, d. h. **Verfassungsnorm mit rechtlich bindender Wirkung**.

2. Nachhaltigkeit

Die deutsche Forstwirtschaft kann für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, erstmals das Prinzip der Nachhaltigkeit zur Handlungsmaxime allen Wirtschaftens, zuerst beim Wald, formuliert und in alle Welt exportiert zu haben. Heute ist der Begriff der Nachhaltigkeit, engl. „sustainability“, ein tragendes Element allen menschlichen Wirkens in der Natur und Umwelt ⁶. Er beinhaltet die Erkenntnis, dass uns die Welt nur zu treuen Händen übergeben ist, damit wir sie unversehrt und in ihrer ganzen Vielfalt an die nächste Generation weitergeben; dass wir nur den Überschuss abschöpfen dürfen, mithin säen und ernten, züchten und töten, also uns „die Erde untertan machen“ dürfen, aber die Substanz nie zerstören oder unwiederbringlich verändern dürfen ⁷.

⁶ Dazu nach wie vor lesenswert: **Rolf Hennig** „Nachhaltsordnung“ (Bezug zu Jagd und Wald auf den Seiten 40, 89 und 93/94) 1995 ; **derselbe**: „Weidwerk gestern, heute und morgen“ 1990, Schriftenreihe DER SILBERNE BRUCH – beide Verlag Braun & Behrmann, Quickborn.

⁷ Diese Ausführungen stammen aus einer Stellungnahme aus dem Jahr 2005 der seinerzeitigen, inzwischen durch das Ausscheiden der Forstpartie beendeten Hegegemeinschaft Chorin.

Vor 300 Jahren hat der sächsische Förster und Oberberghauptmann *Carl von Carlowitz* "Nachhaltigkeit" als Voraussetzung für das Überleben der Wälder propagiert: Es darf nur so viel geschlagen werden, wie wieder nachwächst. Rein quantitativ haben sich in Deutschland die Förster und Waldbesitzer daran gehalten. Es gibt 2019 hierzulande etwa zehn Prozent mehr Waldfläche als noch 1990. 33% der deutschen Landfläche bestehen heute aus Wald, etwa 114 Millionen Hektar⁸. Der stehende Holzvorrat des deutschen Waldes ist der höchste aller EU-Mitgliedsstaaten und wächst weiter (Quelle Bundeswaldinventur)

Für den 22. September 2019 hat Land- und Forstwirtschaftsministerin Julia Klöckner einen Waldgipfel einberufen. Vielleicht sollte die Runde auf das uralte Motto vertrauen: Je mehr wir den Wald sich selbst überlassen, desto eher hilft er sich selbst. Die Natur weiß es immer besser.

„Wir haben diese Welt nicht von unseren Vorfahren geerbt, sondern von unseren Nachkommen geliehen!“ Genau das gilt auch für unser **heimisches Wild**: wir dürfen hegen und erlegen, sorgen und dezimieren, aber wir dürfen die Substanz, also die überlebensfähige Art, nie vernichten!

3. Konflikt der Nachhaltwirtschaften „Forst“ und „Jagd“

Dennoch ist diese Erkenntnis weder unumstritten noch hat sie dauernde Gültigkeit. Zahlreiche insbesondere gegen die Jagd gerichtete Bestrebungen beweisen dies. Dazu gehören, wenn sie auch ernst genommen werden müssen, weniger die dauernden Angriffe der meist sogar **militanten Tierschützer** gegen die Jagd. Jedoch ist leider Realität, dass zum einen der Naturschutz und der Tierschutz zumeist einseitig gewichtet betrieben werden, und dass vor allem die notwendige Einheit und Harmonie von **Waldwirtschaft, Landwirtschaft und Jagd** und damit von besiedelter (zersiedelter) Natur einerseits und Mensch und Wildtier andererseits von denjenigen in Frage gestellt wird, die sie am ehesten schützen und erhalten müssten.

Das trifft wieder weniger die Landwirtschaft, deren Interessen weitgehend auch gesetzlich geregelt sind. Es betrifft aber in letzter Zeit vor allem und tatsächlich die Waldbesitzer, darunter an vorderster Linie die staatlich Forsten, und sogar auch Jäger.⁹

⁸ Franz Alt bei TELEPOLIS: https://www.heise.de/tp/features/Ist-der-Wald-noch-zu-retten-4504044.html?wt_mc=nl.tp-aktuell.taeglich.

⁹ Trotz einiger Lippenbekenntnisse insonderheit in der deswegen gern zitierten Präambel bezeugt dies bereits die Jagdstrategie der Landesforstverwaltung Brandenburg schon im Jahre 2005. Nach dem Satz in der Präambel: „Die Jagd soll sich dabei vorrangig an der Entwicklung vitaler und leistungsfähiger Waldbestände orientieren, die nachhaltige Hege eines artenreichen und gesunden, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestandes sichern und Schäden in Land- und Forstwirtschaft auf ein wirtschaftlich tragbares Maß begrenzen“ folgt bezeichnender Weise: „Die Landesforstverwaltung fühlt sich dabei dem *Brandenburger Waldprogramm* besonders verpflichtet und kommt den Anforderungen des

Die Waldbesitzer, sowohl die staatliche und quasi-staatliche (Kommunalwald, Genossenschaftswald etc.) Forstwirtschaft als auch die privaten Waldbesitzer, haben erhebliche Verdienste um die Pflege und Erhaltung des deutschen Waldes errungen. Dennoch mehren sich in besorgniserregender Weise die Kräfte, die, wie z.B. die früher sehr verdienstvolle AnW (Arbeitsgemeinschaft naturnahe Waldbewirtschaftung¹⁰), einen nahezu „wildfreien“ Wald propagieren. Die massive Arbeit dieser Seite der Waldbesitzer stuft das Wildtier, insbesondere das Schalenwild, soweit es waldzerstörerische Aktivitäten (Schälen und Verbiss) entwickeln kann, auf die Ebene von **Waldschädlingen** herunter und denaturiert die Jagd zur **Schädlingsbekämpfung**.

Die Jäger unter diesen Waldfreunden, dabei auch Forstbedienstete und zahlreiche andere, sich häufig als „ökologisch“ bezeichnende Jäger, hauen in dieselbe Kerbe, und es zeigt sich seit neuestem, dass diese Bestrebungen in verschiedenen Regierungen das Ohr der Ministerebene und damit dann auch der Legislative haben. Es mehren sich also auf bedrohliche Weise¹¹ die Bestrebungen, die gegenwärtige sehr ausgewogene und über Jahrzehnte feinabgestimmte gesetzliche Grundlage unserer nachhaltigen **Treuepflicht gegenüber der Natur** zu zerstören.

Dabei besteht in Deutschland eine eindeutige und vor allem kluge Rechtslage.

Sowohl die Waldwirtschaft als auch die Landwirtschaft und die Wildbewirtschaftung sind, wie oben schon erwähnt, eigene sog. „**Nachhaltswirtschaften**“, werden also nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit bewirtschaftet. Dabei treten naturgemäß erhebliche Interessenkonflikte auf – zwischen Landwirtschaft (geringste Wildschäden) auf der einen und Jagd (biologisch notwendige Wildichte) auf der anderen Seite ebenso wie zwischen Wald (so wenig Schalenwild wie irgend möglich) und Jagd (Erhalt eines artenreichen Wildbestandes in bejagbarer Dichte) und sogar zwischen Landwirtschaft (wo Sauen überwiegend zu Schaden gehen) und Waldwirtschaft (die von Sauen profitiert).

Unser **Jagdrecht** löst diese **Zielkonflikte** auf ideale Weise. Es stipuliert den Ausgleich zwischen den Nachhaltswirtschaften dergestalt, dass es **einen gesunden und artenreichen Wildbestand zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe** macht, die **aber in Übereinstimmung mit den landschaftlichen und landeskulturellen Gegebenheiten** stehen und einen gewissen **Primat der Land- und Forstwirtschaft** beachten muss. Damit sind die Interessen ausgeglichen, wie die Gesetzeslage zeigt:

Landeswaldgesetzes dadurch nach, dass der Vorrang gesunder und artenreicher Waldbestände gewährleistet wird. Dieses ist u. a. dann gegeben, wenn eine natürliche Verjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen möglich ist.“ Damit haben wir die Wald-vor-Wild-Entscheidung mit der utopischen Forderung der absoluten Naturverjüngung des Waldes in den Haupt- und Nebenbaumarten (!) bereits als Leitmotiv.

¹⁰ „Wir wollen nachhaltig mit seinem Produkt "Wald" Geld verdienen“ – zum Zweck der Arbeitsgemeinschaft, <https://www.anw-deutschland.de/>.

¹¹ Eben auch in Brandenburg, wie diese frühere „Jagdstrategie“ beweist. Die 2019 eingeleitete Entwicklung wird einer gesonderten Betrachtung unterworfen.

§ 1 BJagdG:

(1) ...

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

§ 21 BJagdG:

(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

§ 1 LJagdG Brandenburg

(1) Wild ist ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Es ist als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in seinem Beziehungsgefüge zu bewahren. Der Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

(2) Dieses Gesetz dient dazu,

1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten;
2. bedrohte Wildarten zu schützen;
3. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und so weit wie möglich wiederherzustellen;
4. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen;
5. die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen;
6. die Jagdausübung und die Jagdorganisation zu regeln;
7. eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen.

C. Kampf gegen das Schalenwild

1. Allgemeine Bemerkungen

Inzwischen lässt jedoch sich schon seit einigen Jahren, verstärkt aber seit etwa 2016, feststellen, dass bei der Forstpartie, insbesondere der übergeordneten Ministerialbürokratie eine Mentalität an Bedeutung gewinnt, die einen dringend notwendigen modernen Waldbau, vor allem Waldumbau, nur dann für möglich hält, wenn in diesem neuen Wald **kein Stück Schalenwild** mehr seine Fährte zieht. Das wird natürlich so nicht gesagt, sondern vordergründig und mit allen denkbaren Lippenbekenntnissen steht die Forstpartie angeblich nach wie vor auf dem Boden der oben angegebenen Rechtslage.

Unzweifelhaft gibt es schadensträchtige Konflikte zwischen der **Nachhaltswirtschaft Waldbewirtschaftung** und der **Nachhaltswirtschaft Wildbewirtschaftung**, vulgo: zwischen Forst und Jagd. Die Forstverwaltungen stehen ohne Zweifel unter ganz erheblichem Druck, weil es angesichts des Klimawandels, wie er oben beschrieben wurde, nicht nur um den Erhalt und die hergebrachte Verwaltung und Pflege des bestehenden deutschen Waldes geht, sondern um einen massiven Waldumbau. Dieser verlangt natürlich auch die Aufstockung großer Flächen mit unterschiedlichsten auch fremden Bäumen. Das, meinen wohl manche Förster, ginge nur weitgehend ohne Wild.

Denn gerade jungen Bäumen rückt natürlich das Schalenwild ganz besonders schädigend zu Leibe, vor allem, wenn es keine sonstigen Äsungsflächen außerhalb und innerhalb des Waldes hat (Man geht davon aus, dass in natürlichen Wäldern stets 5-7 % der Fläche offen waren). Hier wiederum sind einerseits das **Rehwild** und andererseits das **Rotwild** betroffen. Beide Schalenwildarten können im Wald stark zu Schaden gehen. Das Rehwild als Konzentratsselektierer verbeißt die Lateral- und Terminaltriebe, das Rotwild zieht, solange dies das Jahr über geht, die Rinde in Streifen von den Bäumen und nagt diese Rinde im Winter an. Hierdurch wird den Schadinsekten Tür und Tor geöffnet (nur gegen Sauen hat die Forstpartie nichts einzuwenden, weil diese zwar im bestellten Feld, aber gerade nicht im Wald zu Schaden gehen).

Eine Reihe von Parametern, dass und warum gerade die erwähnten Schalenwildarten zu Schaden gehen, muss nicht im Einzelnen erörtert werden. Die vom Menschen geprägte Umwelt ist in erheblichem Maße daran schuld. Wild wird durch menschliche Aktivitäten, durch die Landwirtschaft, durch den Verkehr, natürlich auch durch die Jagd, - heute auch zunehmend durch den voll geschützten Wolf - in Einstände im Wald getrieben und gezwungen darin lange auszuhalten. Gerade im Gebirge gibt es die unselige Wechselwirkung, dass durch Wanderer, Mountainbiker und den Skibetrieb vor allem das Rotwild über längere Zeiten in die ohnehin oft nicht ausreichenden Schutzwälder getrieben wird.

Und zu dem von den Forstverwaltungen gebetsmühlenartig wiederholten Problem der überhöhten Schalenwildbestände ist zu sagen, dass es mit Sicherheit Gebiete und Regionen gibt, auf die das zutrifft. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein wenn auch sehr geringer Teil der Jägerschaft daran interessiert ist, Reviere mit möglichst vielen Trophäenträgern bewirtschaften zu können. Dort müssen Reduktionsabschüsse getätigt werden und können das auch. Insgesamt aber sind die angeblich überhöhten Schalenwildbestände häufig eine Zweckbehauptung, um auch dort einen erhöhten Abschuss fordern zu können, wo es eine ganze Reihe anderer Schutzmaßnahmen gibt, die allerdings Geld kosten, was die Forstverwaltungen häufig nicht haben und sich deshalb gern ersparen würden.

2. Einige Beobachtungen

„Reh und Hirsch – für die einen sind sie begehrte Jagdtrophäen, für die anderen lästige Waldschädlinge. Über den richtigen Umgang mit Reh und Rotwild wird seit Jahrzehnten heftig gestritten.

Der Rothirsch gilt als der "König der Wälder" und seit Jahrhunderten ist der Rothirsch ein Politikum – bis heute! Weil die Bauern für Schäden auf Feldern und Wiesen vom Jagdpächter Entschädigung fordern können, vertreiben die Jäger den "Schädling" in den Wald. Mangels Gras fressen Rothirsche junge Bäume und schälen Rinde ab.“¹²

Oder:

„Der Hauptstreitpunkt ist und bleibt die Jagd. Die Zahl der erlegten Rehe hat in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen, aber um den Bestand so zu dezimieren, dass sich die Waldschäden verringern, würde nur eine gezielte Bejagung helfen. Nach Ansicht vieler Waldbesitzer und Förster ist vor allem die falsche Hege durch die Jäger für die hohen Rehwildbestände verantwortlich. Das einseitige Fördern von jagdlich interessanten Tieren und der Wunsch, möglichst große Trophäen zu erbeuten, gehe auf Kosten des Waldes. Von Seiten der Wildbiologen heißt es zudem, Wildfütterung sei unnatürlich, denn das Wild sei durch die lange Evolution an den winterlichen Nahrungsengpass angepasst. Fütterung sei daher oftmals kontraproduktiv, da sie die Reproduktionsrate erhöhe und damit das Wald-Wild-Problem zusätzlich anheize.“¹³

Auch liest man:

„Die Wildtiere vertilgen nicht nur die Triebe junger Bäume. Oft schälen sie auch deren Rinde oder wetzen sie mit ihren Geweihen ab, so dass das zarte Bäumchen abstirbt. Fachleute sprechen dann von Fegeschäden. «Nur mit Hilfe des Zaunes habe ich hier durch natürliche Verjüngung einen Edelholzlaubmischwald erzeugen können», erklärt Schulze, der Jahrzehnte als Waldbiologe geforscht hat - unter anderem am Jenaer Max-Planck-Institut für Biogeochemie.

In einer 2014 veröffentlichten Studie hat er zusammen mit Kollegen gezeigt, dass in Thüringen etwa 50 bis 60 Prozent der Baumarten durch Wildverbiss verloren gehen. Das jüngste Verbiss- und Schälgutachten der Thüringer Landesforstanstalt kam voriges Jahr zu dem Ergebnis, dass im Mischwald auf einem Drittel der Fläche das Ziel der Verjüngung wegen Wildeinflüssen nicht erreicht wird¹⁴.“

¹² Jürgen Eichinger im BR, Fundstelle: <https://www.br.de/br-fernsehen/programmkalender/sendung-2495126.html>

¹³ https://programm.ard.de/TV/arte/unser-wild/eid_287241574419835

¹⁴ https://www.rnz.de/wissen/umwelt_artikel,-Umwelt-Streit-um-Hirsch-und-Reh-Hoher-Wildbestand-setzt-den-Waeldern-zu-_arid,285467.html

An dieser Stelle muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass nicht jeder sog. Wildverbiss vom Wild stammt! ¹⁵.

3. Jagdpraxis im Forst

Diese wenigen Zitate machen deutlich, dass gerade in der Presse, im Fernsehen und damit insgesamt in der Öffentlichkeit schon seit sehr vielen Jahren Berichte erscheinen über ein latentes Zerwürfnis zwischen Forst und Jagd, zwischen, wie es früher auch hieß, den grünen und den grauen Jägern. Das wird erkennbar von forstlicher Seite gefördert. Es entzündet sich somit in erster Linie am Vorwurf der Forstpartie, die Jäger züchteten wegen der Trophäen überhöhte Schalenwildbestände. Interessanterweise wird dieses Argument in Bayern, wo die Forstverwaltungen dem Gamswild außerordentlich massiv zu Leibe rücken, nicht vorgebracht.

Das **waldreiche Bundesland Brandenburg** ist leider zum Vorreiter einer Jagdpolitik geworden, die zwar den Slogan „Wald vor Wild“ auf den Lippen trägt, tatsächlich aber eine Politik betreibt, die höchstwahrscheinlich binnen weniger Jahre zur **Ausrottung** zumindest des Rotwildes führen kann und wahrscheinlich wird – das nennen wir den „**Schalenwildkrieg**“!.

Der renommierte Biologe **Professor Dr. Hans-Dieter Pfannenstiel** bringt das in einem Beitrag in JAWINA wie folgt auf den Punkt:

„Der Rothirsch in der Überzahl – Wege zu einer tierschutzgerechten Rotwildreduktion – diesen Titel trägt der Tagungsband des 9. Rotwildsymposiums der Deutschen Wildtierstiftung, das im Juni 2018 in Bad Driburg stattfand. Gerade im Zeitalter neuer Bejagungsrichtlinien in Hessen und Brandenburg, wo der qualifizierte Abschussplan für wiederkäuendes Schalenwild de facto abgeschafft und damit einer erbarmungslosen Reduktion von Wildbeständen der Weg bereitet wurde, ist die Lektüre des Tagungsbandes eine tröstliches Signal: es gibt auch heute noch Jäger, Verbände und Institutionen, die sich ernsthaft und im besten Sinne weidgerecht um eine Reduktion von Rotwildbeständen Gedanken machen bzw. diese bereits erfolgreich und tierschutzgerecht in verschiedenen Regionen Deutschlands praktiziert haben. Dabei wird durchaus anerkannt, dass manchenorts die Rotwildbestände in den letzten Jahrzehnten aus dem Ruder gelaufen sind. Die Notwendigkeit der Reduktion dort wird also keineswegs in Zweifel gezogen. Der Weg dorthin wird aber

¹⁵

siehe Untersuchungen von Filli et al. im Nationalpark Schweiz und von Immekus in Deutschland. Filli: Schachtelt man Zäune unterschiedlicher Maschenweite ineinander, die die von außen nach innen immer kleinere Tiere ausschließen, dann stellt man im innersten Zaun 50% des Gesamt“verbisses“ fest, obwohl dort selbst Mäuse nicht hineinkönnen! Immekus: DNA-Untersuchungen des Speichels an verbissenen Trieben zeigt, dass neben Schalenwild auch andere Tierarten (Mäuse, Eichhörnchen etc.) zu einem erheblichen Prozentsatz Schalenwildverbiss vortäuschen!)

*anders gesehen, als das in mancher hessischen oder brandenburgischen ministeriellen Schreibstube der Fall ist*¹⁶ .“

Er fährt fort:

„Jagdgesetze aller Bundesländer und das Bundesjagdgesetz fordern unisono gesunde Wildbestände. Wenn also im Spätherbst die Jagd endet, sollen die verbliebenen Individuen weiterhin ihrer spezifischen Sozialstruktur entsprechend leben können, und der verbleibende Bestand soll nach Altersklassen und Geschlecht möglichst naturnah gegliedert sein. Das lässt sich ausreichend erfolgreich mit einem zuvor aufgestellten qualifizierten Abschussplan und dessen möglichst genauer Erfüllung realisieren...Reduktion kann nur erfolgreich sein, wenn beim Jungwild und beim weiblichen Wild entsprechend eingegriffen wird. Beim Rotwild als hochsozialer Wildart darf bei einer notwendigen Reduktion an zwei besonderen Schrauben jedoch nicht gedreht werden. Der bekanntermaßen engen und lang andauernden Alttier-Kalb-Bindung muss bei der Bejagung ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Abschuss eines führenden Alttiers ist eine Straftat...Wilddichten von unter zwei Stück Rotwild auf 100 Hektar sind tierschutzwidrig. Darin waren sich die Teilnehmer des letztjährigen Rotwildsymposium einig. Einigkeit bestand übrigens auch darüber, dass ein zu früher Jagdbeginn auf Schmalwild und eine Bejagung nach dem Jahresende weder etwas mit Weidgerechtigkeit zu tun haben, noch im Sinne von Wildschadensminimierung positiv zu bewerten sind.“

14

4. Negativbeispiel: Brandenburg

Wie der geneigte Leser gemerkt haben wird, ist der Verfasser des oben zitierten Berichts noch im Juli 2019 davon ausgegangen, dass selbstverständlich auch die notwendige Reduktion mancherorts überhöhter Schalenwildbestände in bisheriger Weise und unter Beachtung der deutschen Weidgerechtigkeit erfolgen würde.

Kurze Zeit nach diesem Beitrag allerdings ist Herr *Professor Pfannenstiel* wütend aus dem Landesjagdverband ausgetreten¹⁷. Zu diesem höchst verständlichen Vorfall kam es aus folgenden Gründen:

Seit dem Jahre **2004** existiert in Brandenburg eine Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz¹⁸, die unter anderem in Paragraf 4 folgendes vorsah:

¹⁶ <https://www.jawina.de/der-rothirsch-in-der-ueberzahl-wege-zu-einer-tierschutzgerechten-rot-wildreduktion/#more-26341>

¹⁷ <https://www.jawina.de/protest-gegen-zustimmung-zur-dvo-prof-pfannenstiel-verlaesst-ljvb/>

¹⁸ **Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (Bbg.JagdDV)** Vom 2. April 2004, zuletzt geändert am 26. Mai 2008

(3) Die Bestätigung oder Festsetzung von Mindestabschussplänen für Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild ist zulässig, sofern

- 1. bei Rot-, Dam- und Muffelwild die zuständige Hegegemeinschaft festgestellt hat, dass in ihrem Wirkungsbereich überhöhte Wildbestände vorhanden sind und ein Reduktionsabschuss erforderlich ist oder**
- 2. erhöhte Wildschäden durch die betreffende Wildart auftreten...**

Hier hatte sich also die Forstverwaltung bereits im Verordnungswege die Möglichkeit einräumen lassen, bei erhöhten Wildschäden sogenannte „**Mindestabschusspläne**“ anwenden zu können (zu diesem Instrument der Bejagung später mehr).

Im **Jahr 2019** nahm die Entwicklung in Brandenburg einen dramatischen Verlauf. Einer der Hauptgründe liegt darin, dass in Brandenburg eine starke und selbstbewusste Forstverwaltung das große „Glück“ hat, über sich einen Minister zu wissen, an dessen Kompetenz und Fachkunde gerade in forstlichen und jagdlichen Angelegenheiten man füglich ganz erhebliche Zweifel hegen darf – der Verfasser dieser Streitschrift hat mehrfach Gelegenheit nehmen können, in, zugegeben polemischer, Weise in seinem **Jagdrechtsblog** auf diesen Umstand abzuheben. So kam es am 4. Juli 2019 zu einer neuen Verordnung, deren Zustandekommen ebenso wie deren Inhalt von jedem weidgerechten Jäger nur als **skandalös** beschrieben werden kann ¹⁹.

Diese Verordnung sieht zunächst noch ganz harmlos aus und bestimmt unter anderem im § 4:

(3) Für die Abschussplanung von Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild gelten die Klassifizierung und der Abschussanteil der Anlage dieser Verordnung als Richtwert. Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall einen anderen Abschussanteil festsetzen.

(4) Für Rot-, Dam- und Muffelwild gilt der Abschussplan für die Altersklasse 0 und 1 als Mindestabschuss.

19

Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) Vom 28. Juni 2019

Auf Grund des § 7 Absatz 1, des § 23 Absatz 4, des § 26 Absatz 1, des § 29 Absatz 10, des § 31 Absatz 1, des § 35 Absatz 5, des § 41 Absatz 8, des § 45 Absatz 2 und des § 52 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250), von denen § 31 Absatz 1 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33) geändert worden ist, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhörung des Ausschusses für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und der Landesvereinigung der Jäger: Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 2. April 2004 (GVBl. II S. 305), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. September 2014 (GVBl. II Nr. 74) geändert worden ist, außer Kraft. ^

Potsdam, den 28. Juni 2019

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Jörg Vogelsänger

(6) Bei einer erhöhten Wildschadenssituation gemäß Absatz 1 erfolgt die Bestätigung oder Festsetzung von Abschussplänen für weibliches Rot-, Dam- und Muffelwild als Mindestabschussplan.

Gleichzeitig wurde die Liste der Hauptbaumarten erweitert, und es wurde einiger anderer Unsinn in diese Verordnung hineingeschrieben. Der Landesjagdverband erwies sich als Totalausfall. Er hat zunächst in den Verhandlungen versucht, diese Verordnung zu entschärfen, was ihm im Wesentlichen nicht gelungen ist. Er hat sich dann bitter über diese Verordnung beklagt und die Brandenburger Jäger aufgerufen, an Drückjagden der Forstverwaltung im Herbst nicht mehr teilzunehmen – als ob das auf die Forstverwaltung den geringsten Eindruck machen könnte, angesichts der Tatsache, dass ausländische, insbesondere holländische, Jäger vor den Türen der Forstverwaltung Schlange stehen, um an den Drückjagden teilzunehmen.

Dann aber hat der Landesjagdverband dieser DVO **zugestimmt** und anschließend den Jägern blauäugig mitgeteilt, ein vernünftiger Jäger könne mit dieser Verordnung durchaus leben. O-Ton des Präsidenten des LJV: „**Die geplanten Änderungen werden wir gut ertragen können. Sie sind weder der Untergang des Jagdverbandes noch der Untergang weidgerechter Jagd.**“

Da allerdings irrt er gewaltig!

Denn es geht schon los:

Die **Oberförsterei Chorin** hat sofort für das **Jagdjahr 2019/20** in dem auch für die angeschlossenen Pachtreviere der früheren Hegegemeinschaft geltenden **Abschussplan für Rothirsche der AK 0, 1 und 2** und für **Rotwildkälber der AK 0, 1 und 2** und entsprechende Damwildklassen den **Mindestabschuss** angeordnet – wobei die AKen 2 nicht einmal durch die neue DVO gedeckt sind, jedenfalls ohne Begründung so eingestellt wurden!

Professor Pfannenstiel spricht im Zusammenhang mit der neuen DVO von einer „**Katastrophe für die Wildbestände**“. Denn künftig sollen Forstämter über Mindestabschusszahlen bestimmen. Pfannenstiel: „*Es wird vermutlich keine einzige Landeswaldoberförsterei geben, die keinen erhöhten Wildbestand hat: Dann werden die Kameraden die ganze Zeit Dampf machen.*“

Die Verordnung sieht nämlich vor, dass weibliches Reh-, Dam- und Muffelwild unbegrenzt geschossen werden darf, wenn einzelne Baumarten wie Buche, Kiefer oder Eberesche erhöhten Verbiss aufweisen.

Dr. Dirk-Henner Wellershoff, der Präsident des Landesjagdverbands: „*Die Hoffnung, dass bei überhöhtem Verbiss auf alles gejagt werden darf, ist nicht zielführend.*“ Der umweltpolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, **Dieter Dombrowski**, sagt es noch härter: „*Wenn für Rot-, Dam- und Muffelwild demnächst Mindestabschusspläne gelten sollen und bei erhöhten Wildschäden im*

Wald das Alters- und Geschlechterverhältnis keine Rolle mehr spielt, widerspricht dies den wildbiologischen Grundlagen einer nachhaltigen Jagd.“²⁰

Zur Vermeidung von Wiederholungen nachfolgend einige Blogbeiträge aus www.jagdrechtsblog.com:

Blogbeitrag vom 07. März 2019:

Die **Jagd- und Forstpolitik in Brandenburg** gleich nach der Wende war vorbildlich – wir bekamen eines der besten Landesjagdgesetze, und zwischen Förstern und Jägern bestand ein fachlich gutes Vertrauensverhältnis.

Aus einer Reihe von Gründen, an denen die Forstpartie keineswegs unschuldig ist, hat sich das allmählich geändert – weniger auf der persönlichen jagdlichen Ebene, aber deutlich im politischen Bereich.

Unsere Vertretung, der **LJV**, hat das lange, zu lange, hingenommen. Mehr noch: in Konfliktsituationen, wie z. B. dem **Rotwildmassaker 2003** im Choriner Forst, hat sich der LJV hurtig „**vom Acker gemacht**“. Auch das hat leider die Entwicklung, wie wir sie heute sehen, befördert, anstatt sie positiv zu beeinflussen.

Wald VOR Wild!

Nach der Wende hieß das Motto des „Brandenburger Weges“: **Wald UND Wild**. Sehr bald verwies die Forstpartie auf das Jagdgesetz und die „**vorrangigen Interessen der Land- und Forstwirtschaft**“ (BJagdG § 21 Abs. 1, aber ergänzend LJagdG Bbg § 1 Abs. 2 Ziff. 4, 5 und 7). Damit sollte ein **Primat der Forstwirtschaft** belegt werden, **den es so allerdings nicht gibt!**

...

Der **Präsident des LJV, Dr. Wellershoff**, hat am 05.03.2019 auf der **website des LJV** einen **offenen Brief** eingestellt, der u. a. Folgendes sagt:

„...seit wenigen Monaten ist die Oberste Jagdbehörde der Obersten Forstbehörde im Referat 34 zugeordnet.

Der jagdliche Schwerpunkt im Land liegt nunmehr ausschließlich auf der Reduzierung von Schalenwild, Wald vor Wild soll im ganzen Land konsequent umgesetzt werden. Unserem Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild stehen schwere Zeiten bevor. Hegegemeinschaften sollen zu Abschussgemeinschaften verkümmern oder werden durch Gruppenabschüsse mit Mindestabschuss in möglichst allen Altersklassen ersetzt.

²⁰ <https://www.outfox-world.de/news/brandenburg-schalenwildmanagement-nach-foerster-art.html>.

Es geht in Brandenburg um unser Wild und um unseren Wald. Der Landeswald ist die Heimat unserer Wildtiere und nicht nur Wirtschaftsunternehmen.

Wir Brandenburger Jäger im Landesjagdverband fühlen uns für das Brandenburger Wild verantwortlich. Wir sind Naturschützer, die sich unserer Kulturlandschaft und unseren Wildtieren verpflichtet haben! Wir fordern deshalb von unserer Landesregierung und von unserem Ministerpräsidenten bei Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen:

Dann allerdings kommen Forderungen, die mit der angesprochenen Problematik so gut wie nichts zu tun haben.

Blogbeitrag vom 20.Mai 2019

Am 15. Mai 2019 berichtet JAWINA über eine geplante **Jagdverordnung Brandenburgs** mit der Schlagzeile: „**Ökologisches Jagdgesetz per Verordnung**“. Was der Verfasser von dem Entwurf hält, sagt er mit den schönen Worten: „*Dass ein SPD-Minister einen solchen Entwurf passieren lässt, ohne ihn den verantwortlichen Mitarbeitern um die Ohren zu hauen und sie für ihre erwiesene Verachtung und Geringschätzung demokratischer und rechtsstaatlicher Gepflogenheiten ins Archiv zu versetzen, ist ein Skandal...*“.

Wir, das Institut für Jagd Umwelt und Naturschutz, haben in diesem Blog schon seit vielen Jahren immer wieder Veranlassung gehabt, uns zur **Jagdpolitik in Brandenburg** zu äußern. Was Herrn **Minister Vogelsänger** (vorstehend abgelichtet) und die überwiegend **kläglichen Produkte seines Hauses** angeht, so teilen wir die abschätzigste Meinung von JAWINA.

In einem wesentlichen Punkt allerdings **widersprechen** wir: die geplante Verordnung lässt nicht nur allerlei befürchten, sondern der **Skandalist** bereits **seit Jahren offenkundig** und mit der Novellierung der bestehenden Verordnung seit 2014 zumindest angelegt und **wird kontinuierlich vollzogen**.

Schalenwildjagd als Schädlingsbekämpfung.

Seit einigen Jahren wird die **Forstpartie**, und ihr folgend die **Landesgesetzgebung** und vor allem ein **Minister wie Herr Vogelsänger** immer „**schalenwildfeindlicher**“. Hieß es nach der Wende in Brandenburg zunächst noch „**Wald UND Wild**“, so wurde alsbald daraus „**Wald VOR Wild**“, und heute sind wir bei „**Wald OHNE Wild**“ gelandet. Seit Jahren wird für **Schwarzwild** nur ein **Mindestabschuss** erlaubt. Seit November 2014 ist unser **Rehwild** vogelfrei. In der Durchführungsverordnung zum brandenburgischen Landesjagdgesetz (**BbgJagdDV**) von 2004 enthält die Fassung vom September 2014 in **§ 4 Abs. 3** die Regelung, dass unter bestimmten Umständen **Mindestabschusspläne** für **Rotwild, Damwild** und **Muffelwild** zulässig sind. Voraussetzung soll u. a. sein, dass

die zuständige Hegegemeinschaft überhöhte Wildbestände feststellt oder dass erhöhte Wildschäden auftreten.

Diese Voraussetzungen sind **Augenwischerei**, und die geplante neue Verordnung soll das offenkundig nur noch deutlicher machen und unser Wild vollständig in die Hände der Forstpartie geben.

Pseudolegale **Trickserei**.

JAWINA sieht mit Recht in der Genehmigung von **Nachtzielgeräten** eine Methode, unserem Schalenwild zu Leibe zu rücken. Diese Bejagungshilfen verstoßen nicht nur gegen das **Waffenrecht** – was dem brandenburgischen Ordnungsgeber aus dem Hause Vogelsänger offenkundig ziemlich wurscht ist – sondern ebenso gegen die **Grundsätze der Weidgerechtigkeit** und gegen die **§§ 1 des Landesjagdgesetzes Brandenburg und des Bundesjagdgesetzes**.

Eine Reihe anderer Maßnahmen fügt sich nahtlos in die **jagdfeindlichen Bestrebungen des Ministeriums** ein. Der Landesjagdverband hat darauf in einem offenen Brief hingewiesen – siehe unseren **Blogbeitrag vom 7. März**. Die Unterordnung der obersten Jagdbehörde unter die oberste Forstbehörde dient erkennbar dem starken Eingriff in die Schalenwildbestände.

Auch die Forstpartie kann sich natürlich der Erkenntnis nicht verschließen, dass Wild ein, wie **§ 1 unseres Landesjagdgesetzes** richtig sagt, **wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur ist und seine Hege eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe**.

Der **miese Trick**, die Hege durch **Totalabschuss** zu unterlaufen, ist der sogenannte **Mindestabschussplan**. Bereits in unserem **Blogbeitrag vom März 2015** haben wir darauf hingewiesen, dass **Mindestabschusspläne** überhaupt **keine Abschusspläne** sind. Ein Mindestabschussplan sagt weiter nichts als: „*Du kannst alles totschießen, was Dir vor die Büchse kommt, mindestens aber 30 Stück.*“ **Das ist kein „Plan“**, sondern eine **„Lizenz zum Töten“**, weiter nichts!

Quo vadis Jagd?

D. Die illegale Vernichtungswaffe: MINDESTABSCHUSSPLAN!

Die von der Forstverwaltung nunmehr wieder entdeckte und durch die neue DVO gespannte Wunderwaffe gegen überhöhte Schalenwildbestände, also gegen das Schalenwild insgesamt, ist erkennbar der sogenannte **Mindestabschussplan**. Das ist allerdings kein Abschussplan, wie ihn die Gesetze fordern, sondern er ist weiter nichts als, wie vorstehend zitiert, eine **Lizenz zum planlosen Töten**.

Wir haben uns in **www.jagdrechtsblog.com** schon mehrfach, zuerst 2015, mit dem Mindestabschussplan befassen müssen, z. B.:

Blogbeitrag vom 13.10.16

Vor kurzem ging mal wieder eine Nachricht durch die Jagdpresse: das **Verwaltungsgericht Koblenz** erachtete den **Mindestabschussplan** für den Verwaltungsbezirk Cochem-Zell für **rechtmäßig** (Urteil vom 20.09.2016, Az.: 1 K 221/16.KO).

Na und?

Den geneigten Leser wird das nicht verwundern. Denn **etliche Landesjagdgesetze** enthalten etwa folgende Regelung:

*Bei erheblicher Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden durch Rot-, Dam-, Muffel- oder Rehwild sowie der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und bei der Bekämpfung von Tierseuchen setzt die zuständige Behörde für diese Wildarten einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (**Mindestabschussplan**) – so z. B. § 31 des LJagdG Rheinland-Pfalz vom 9. Juli 2010 i. V. m. der LJVO vom 1. Februar 2011.*

Auch wissenschaftlich wird gelegentlich vertreten, dass man **Wildschäden** durch **Mindestabschusspläne** wirksam begegnen könne, z. B. in dem Gutachten, das der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR), die Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) Anfang Mai 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt haben.

Und die **Gerichte** machen das munter mit und halten Mindestabschusspläne unter bestimmten Voraussetzungen – vorherige Bestandserfassung, Interessenabwägung und nachvollziehbarer Rahmen – für **rechtlich zulässig** und **verfassungsgemäß**. Liest man sich die Urteile allerdings genauer durch, dann stellt man fest, dass sie sich zwar lang und breit mit der Erfassung des Wildbestandes, den Schäden und der bisherigen Abschussplanung befassen, aber gleichzeitig davon ausgehen, dass ein Mindestabschussplan mit dem BJagdG vereinbar sei. Typisch sind da die langen und sorgfältigen Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz (11.02.2015 – 8 A 10875/14.OVG), wo es u. a. heisst:

*... § 31 LJG (weicht) auch nicht von § 21 BJagdG ab, sondern bleibt im Rahmen der dem Landesgesetzgeber eröffneten Regelungsbefugnis. Soweit der Gesetzgeber selbst die materiellen Anforderungen an die behördliche Entscheidung über den Abschussplan konkretisiert, ist dies durch die **Ermächtigung in § 21 Abs. 2 Satz 5 BJagdG, das Nähere zu bestimmen, gedeckt** (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. Oktober, a.a.O. juris Rn. 27).*

Verquere Logik

Genau das halten wir für **falsch** – das BJagdG sagt nur: „*das Nähere regeln die Länder*“, nicht aber „*die Länder können vom Verbot mit Erlaubnisvorbehalt abweichen*“. Was die Gerichte also nicht merken: ein Mindestabschussplan enthält bekanntlich keine Höchstbegrenzung, wer mindestens 20 Stück Wild erlegen

muss, darf natürlich auch 25 Stück erlegen oder 125 Stück oder fast alle! Das wird von § 21 BJagdG u. E. nicht mehr gedeckt.

Was ist ein Plan?

Das BJagdG verlangt für den Abschuss von Schalenwild einen Plan, mit dem ein artenreicher und gesunder und dem Biotop angepasster Wildbestand unter Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden soll.

Ein **Plan** ist ein Entwurf, welcher **Maßnahmen** (z. B. Abschüsse) für das **Erreichen** von **Zielen** (gesunder artenreicher Wildbestand) vorausschauend festlegt. Bei der Planung wird berücksichtigt, mit welchen **Mitteln** (Abschuss) das **Ziel** erreicht werden kann, wie diese **Mittel** angewendet werden können (bestimmte Zahl zu erlegenden Stücke), um das **Ziel** (nachhaltiger Wildbestand) überhaupt zu erreichen (Vorgehensmodell), und wie man das Erreichte **kontrollieren** kann (Steuerung durch die UJB).

Ein **Mindestabschussplan** kann aber nur **ein Vorgehen** regeln, nämlich, mindestens x Stück Wild zu schießen. Ein definiertes Ziel kennt er nicht – es können 100 Stück Wild übrig bleiben oder 30 oder nur noch eins! Eine **Kontrolle** durch die Behörde ist **unmöglich**. Die Jagdbehörde muss bei einem Mindestabschuss einfach glauben, dass der Jagdausübungsberechtigte individuell und nicht nachprüfbar dennoch mit seiner ambivalenten Erlegerei letztlich einen gesunden und artenreichen Wildbestand in Angepasstheit an das Biotop heranbringen will – und nicht einfach nur fröhlich selbst schießt oder gegen Entgelt andere munter schießen lässt. Soll ja vorkommen!

Letztlich haben wir die Diskussion nochmals wie folgt zusammengefasst:

Der Mindestabschussplan – Perversion der Jagdethik und des Jagdrechts

- Veröffentlicht am 3. Juli 2019

Der Schalenwild-Krieg

Seit Jahren führt die **Forstpartie**, und mit ihr etliche private Waldbesitzer, einen **Krieg gegen unser Schalenwild**. Das Ziel ist letztlich seine **Ausrottung**, und jedenfalls in Brandenburg sind sie diesem Ziel ziemlich nah; wenn jetzt nicht drastisch gegengehalten wird, werden Wild und Jäger verlieren!

Denn die haben, jedenfalls in **Brandenburg**, keinen Fürsprecher mehr. Vor kurzem hat sich die Forstverwaltung für das Referat 34 unter **Carsten Leßner**, das für Wald- und Forstwirtschaft zuständig ist, auch die **Oberste Jagdbehörde** „unter den Nagel gerissen“. Damit verlieren Jäger und Wild „ihre“ Behörde. Ihnen bleibt nur noch der **Landesjagdverband**.

Aber auch der erweist sich als **Totalausfall**.

Sein **Präsident** – andere Vorstandsmitglieder scheint es nicht mehr zu geben – **eiert rum** zwischen markigen Worten und törichtem Geschwätz, zwischen Aufrufen zum Widerstand und Einknicken vor der Forstpolitik. Das hat beim LJV leider Tradition – man erinnere sich an das Rotwildmassaker 2003, bei dem sich der LJV rasch „vom Acker gemacht hat“²¹.

Da mag **Prof. Pfannenstiel** wutentbrannt aus dem LJV austreten, da mögen Jägerschaften wie der **Jagdverband Brandenburg/Havel** ihr Misstrauen ausdrücken, da schreiben wir in diesem Blog seit Jahren, was Sache ist:

„Der Hund bellt und die Karawane zieht weiter“!

Was ist ein Abschussplan?

Das **BJagdG** verlangt für den Abschuss von Schalenwild einen **Plan**, mit dem ein artenreicher und gesunder und dem Biotop angepasster Wildbestand unter Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden soll. Das verlangt das **LJagdG Brandenburg auch**.

Sein § 1 ist, wie zuvor belegt, ist das **Grundgesetz der Jagd**, das „*Gesetz, nach dem wir angetreten*“ (Goethe, Urworte). Auch unter Vorrang von Land- und Forstwirtschaft muss immer ein gesunder artenreicher und angepasster und **wirtschaftlich tragbarer (!) Wildbestand** erhalten, also **gehegt** werden. Das bedeutet: Wild darf **weder über Gebühr dezimiert** noch gar **ausgerottet** werden.

Was ist demgegenüber ein „Mindestabschussplan“?

Der ist **kein Plan**, sondern nur eine **Lizenz zum Töten!**

Schon in unserem **Blogbeitrag vom 12.03.2015** haben wir ausgeführt:

... ein Mindestabschussplan ist überhaupt kein „Plan“. Denn der muss eine detaillierte Vorstellung von der Art und Weise vorsehen, in der ein bestimmtes Ziel erreicht werden soll (Duden) und bestimmte Planungsprämisse enthalten; die übliche Abschussplanung berücksichtigt z. B. den Istbestand, die Strecke, den vorgesehenen und behördlich anerkannten Zielbestand, das Geschlechterverhältnis und den Altersaufbau einer Wildart – das ist ein Plan. Die Festlegung, mindestens 5 aber vielleicht auch 10 oder 124 Stück einer Wildart zu erlegen, ohne Rücksicht zunächst auf alle anderen Parameter, ist dem gegenüber gerade kein Plan.

Der **miese Trick** also, die **Hegeverpflichtung**, die weiter Gesetz bleibt, tatsächlich zu **unterlaufen**, ist der sog. **Mindestabschuss**. Der wird für alle Altersklassen verfügt, wie wir in unserem **Blogbeitrag vom 20.05.2019** („**Brandenburg rottet das Schalenwild aus!**“) belegt haben. Damit wird dann zuerst

²¹

Krah am 05.01.2005: 43 Stück über dem Abschussplan: Ganze neun Stück Rotwild fehlten der Lehroberförsterei Chorin noch zur Erfüllung des genehmigten Abschussplanes. Nach einer großen Bewegungsjagd lagen 52 Stück auf der Strecke. Seitdem kochen in der Gegend die Jägerseelen bei den Jagdnachbarn, Jagdgenossenschaften und Mitgliedern der örtlichen Hegegemeinschaft. Von „Vorsatz“ ist die Rede. Längst beschäftigen sich Behörden, Anwälte und Gerichte mit dem Vorfall.

die Jugendklasse ausgerottet, die nächsten Klassen wahrscheinlich auch, und wenn man eine Wildart zufällig im Jagdjahr nicht ganz erwischt, dann stirbt sie bei dieser Bejagung nach einigen Jahren aus.

Legal?

Illegal?

Scheißegal!

Ist der Mindestabschussplan rechtswidrig oder nur ein Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit?

Ganz klar **beides**.

Die **Hegepflicht** ist eine Säule, in der Tat die neben der **Wildschadensbegrenzung** einzige heute tragfähige **Rechtfertigung der Jagd**. Sie ist der Garant der **Nachhaltigkeit**. Ein Gesetz- oder Verordnungsgeber, der sie unterläuft, verletzt die Grundsätze der **Weidgerechtigkeit**.

Es handelt vor allem aber **rechtswidrig**, denn seine Art der Abschussregelung über einen Mindestabschuss ohne Obergrenzen verstößt gegen seine **eigenen verbindlichen Rechtsgrundsätze in § 1 des Gesetzes** und damit gegen das Recht – genau das nennt man **rechtswidrig**!

Nun gibt es **Urteile**, die Mindestabschüsse ausdrücklich für rechtens erklären. Was ist mit denen?

Gute Frage.

Tatsächlich sind sie **falsch**.

Das hat einen erklärbaren Grund: die Gerichte sind nie vor die Frage gestellt worden, ob der im Einzelfall verordnete Mindestabschuss überhaupt rechtmäßig ist. Am 13.10.2016 haben wir das bereits wie folgt erläutert:

*...Die **Gerichte** ... halten Mindestabschusspläne unter bestimmten Voraussetzungen – vorherige Bestandserfassung, Interessenabwägung und nachvollziehbarer Rahmen – für **rechtlich zulässig** und **verfassungsgemäß**. Liest man sich die Urteile allerdings genauer durch, dann stellt man fest, dass sie sich zwar lang und breit mit der Erfassung des Wildbestandes, den Schäden und der bisherigen Abschussplanung befassen, aber gleichzeitig davon ausgehen, dass ein Mindestabschussplan mit dem BJagdG vereinbar sei. Typisch sind da die langen und sorgfältigen Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz (11.02.2015 – 8 A 10875/14.OVG)...²²*

²²

Ähnlich **Beschluss vom 11.04.2016 - BVerwG 3 B 29.15E**
CLI:DE:BVerwG:2016:110416B3B29.15.0

Erläuterung dazu:

Die Gerichte wurden, darunter auch das Bundesverwaltungsgericht, in erster Linie von Jagd ausübungsberechtigten angerufen, die mit dem Mindestabschuss, also den hierfür vorgegebenen konkreten Zahlen einzelner Wildtiere in ihren Altersklassen, nicht einverstanden waren – die Tatsache, dass sie mehr als diese hätten schießen können, war nicht Streitgegenstand und deshalb von den Gerichten nicht zu behandeln.

Fazit:

Mindestabschusspläne sind keine Pläne, sondern, jedenfalls ohne hegerische Obergrenze aller Altersklassen, Instrumente einer **rechtswidrigen Reduzierung von Wildbeständen**, ein **Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit**, und damit, in den Worten von Pfannenstiel, eine „**Katastrophe für die Wildbestände**“.

*„Dem Jäger wird maßgeblich selbst die Möglichkeit gegeben, zu entscheiden, wann und wie er jagt“, sagt **Leßner** der RUNDSCHAU.*

So geht **Verdummung!**

Das mag gerade noch für einen Teil der privaten Jägerschaft gelten, aber für den **Forstbetrieb** und seine Bediensteten erkennbar **gerade nicht**. Vor allem: wenn der Jagdgesetzgeber das gewollt hätte, dann hätten wir so gut wie kein Jagdrecht und keine Jagdgesetze.

Kann wohl so nicht stimmen!

<Ende der Zitate>

Letztlich ist auf Folgendes hinzuweisen: den Forstverwaltungen geht es bei ihrem Schalenwildkrieg in erster Linie um den **Holzertrag** und um **nichts Anderes**. In der Diskussion wird gelegentlich, aber äußerst selten, und keineswegs nur von der Forstverwaltung, darauf hingewiesen, was der Wald für wesentliche Funktionen bei Bodenerhalt, CO₂-Bindung, Sauerstofferzeugung, und anderen gesellschaftlichen Aktivitäten habe. Tatsächlich aber geht es im Wesentlichen um Holz.²³

Das scheinen auch die Grünen zu meinen, wenn sie jetzt plötzlich die Jagd auf Rehwild mit Nachtzielgeräten legitimieren wollen.²⁴

Diese, nämlich **Nachtzielgeräte**, sind nach unserem Dafürhalten nicht nur gegenwärtig immer noch jedenfalls waffenrechtlich nicht durchgängig erlaubt, sondern

²³ **Holger Sticht:** Es bleibt also festzuhalten: es gibt einen Interessenkonflikt zwischen den verschiedenen Nutzungsformen Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Jagd, nicht aber zwischen naturnahen Waldökosystemen und Pflanzenfressern. Der so genannte „Wald-Wild-Konflikt“ ist vielmehr ein „Holz-Jagd-Konflikt“. „Wild“ ist Teil des Waldes, und eine ökologische Waldwirtschaft arbeitet mit dem Reh ebenso wie mit Rötelmaus oder Maikäfer.
<https://www.bund-nrw.de/themen/waelder-und-wildnis/hintergruende/wald-vor-wild/>

²⁴ <https://www.merkur.de/lokales/bad-toelz/bad-toelz-ort28297/rehe-mit-nachtsichtgeraet-jagen-streit-zwischen-gruenen-und-jaegern-12939756.html>

ein schwerer **Verstoß gegen die deutsche Weidgerechtigkeit** und im Hinblick auf die **Hegeverpflichtung** als **rechtswidrig** abzulehnen – dass die neue DVO zum Landesjagdgesetz Brandenburg diese jedenfalls in jagdrechtlicher Sicht ausdrücklich erlaubt, ist neben anderen hier nicht interessierenden Sottisen dieser Verordnung ein weiterer negativer Punkt.²⁵

Schlusswort

Wild ist in seinem Bestand rechtlich geschützt.

Wild ist ein unverzichtbarer Bestandteil der deutschen Kulturlandschaft und insbesondere des deutschen Waldes. Es ist durch zahlreiche internationale Konventionen und durch das deutsche Naturschutzgesetz ebenso wie durch die deutschen Jagdgesetze nach Maßgabe des Art. 20a unserer Verfassung in seinem Bestand geschützt. Das bedeutet nach Maßgabe der klaren gesetzlichen Regelung, die sich als übergeordnetes Landesgesetz oberhalb einer landesrechtlichen Durchführungsverordnung ausdrücklich verankert findet, dass ungeachtet waldbaulicher Probleme und der Notwendigkeit des Waldumbaus immer ein angemessener Wildbestand vorhanden sein muss. Dieser muss, was für den Wolf als ganz selbstverständlich gefordert wird, einen Erhaltungszustand widerspiegeln, in welchem die jeweilige Wildart nach Altersabstufung und Geschlechterverhältnis jedenfalls allein nachhaltig reproduktionsfähig sein muss. Wenn das für den Waldbauern problematisch ist, dann muss von ihm verlangt werden, dass alle Maßnahmen des Flächenschutzes und des Einzelschutzes bei der Aufforstung Vorrang vor einem überhöhten Abschuss haben müssen.

Mindestabschusspläne sind rechtswidrig.

Ein Mindestabschussplan ist kein Abschussplan, kann zu einer Ausrottung einer Wildart führen (insbesondere bei Zusammenlegung der Altersklassen 1 und 2 beim Rotwild und damit der überhöhten Dezimierung der Jugendklasse) und verstößt deshalb gegen die verbindlichen Abschussregelungen der deutschen Jagdgesetze und letztlich gegen Art. 20a GG. Einen derartigen Verstoß kann eine Durchführungsverordnung auf Landesebene nicht legitimieren. Selbst nachweisbare Waldschäden, die eine starke Reduktion des zu Schaden gehenden Schalenwildes erfordern – was in etlichen Fällen nicht belegt ist – rechtfertigen keinen Mindestabschussplan. Er ist schlicht rechtswidrig.

Rechtsmittel gegen Mindestabschusspläne.

Die vorliegende Streitschrift kann nicht rechtsgutachtlich untersuchen, in welcher Weise gegen einen Mindestabschlussplan rechtlich vorgegangen werden kann. Zunächst besteht eine Selbstverpflichtung der Verwaltung, nur in

²⁵ Dazu Jagdrechtsblog: Nachtzieltechnik – die Erosion der Weidgerechtigkeit
• Veröffentlicht am 4. Mai 2019

rechtmäßiger Weise zu handeln. Erkennt eine Verwaltung die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts oder eines hoheitlichen Handelns, so ist sie verpflichtet, dieses abzustellen (**Rechtsstaatsprinzip der Verfassung!**). Das bedeutet, dass der zuständige Minister in Brandenburg seine Verordnung zumindest in Teilen unverzüglich **aufzuheben** hat.

Darüber hinaus beeinträchtigt die Durchführung dieser Verordnung als Mindestabschuss den Jagdwert der Flächen von Eigenjagdbesitzern und Pachtjagden. Selbst wenn ein Eigenjagdbesitzer die Genehmigung eines Mindestabschusses in Anspruch nehmen will, handelt er rechtswidrig und verstößt gegen höherrangiges Recht. Da das den Wildbestand der Nachbarreviere zu beeinträchtigen geeignet ist, ist daran zu denken, den Nachbarrevieren einen Unterlassungsanspruch zuzuschreiben (Immissionsrecht?). Bei der Untersuchung einer Popularklage liegt die Schwierigkeit in der jeweiligen Definition der Verletzung subjektiver Rechte – denkbar ist sie.

Bei Pachtrevieren hat die Jagdgenossenschaft, die auf den Jagdwert ihrer Flächen angewiesen ist, den Anspruch gegen den Jagdpächter, den Jagdwert nicht durch einen illegalen Mindestabschuss über Gebühr zu beeinträchtigen. Tut er dies dennoch, hat die Jagdgenossenschaft das Recht zur fristlosen Kündigung des Jagdpachtvertrages und gegebenenfalls einen Schadensersatzanspruch analog der Entschädigungsrechtsprechung für den Mähtod von Kitzen.

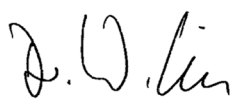
Der einzelne Jagdausübungsberechtigte kann jederzeit gegen einen Mindestabschussplan Widerspruch einlegen und danach den Weg der Verwaltungsklage gehen. Der Widerspruch muss die Mindestvorgabe an sich detailliert beanstanden und sich sodann ausdrücklich auf die Gestattung der Überschreitung der Mindestvorgabe beziehen, wobei es allerdings ein Problem des Rechtsschutzinteresses gibt..

Das alles muss unbedingt einer sorgfältigen gutachterlichen Prüfung durch renommierte Verwaltungsrechtler vorbehalten bleiben.

In der Sache jedoch ist festzuhalten:

Der „Schalenwildkrieg“ muss sofort beendet werden und hat einer rechtlich und wildbiologisch einwandfreien Bejagung auf der Grundlage der Jagdgesetze wieder Raum zu geben!

Liebe, im August 2019



Dr. Wolfgang Lipps